

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof vom
01.07.2025

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	225,00 Euro	196,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	119,00 Euro	90,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	61,00 Euro	32,00 Euro
1.4	Vereinsraum	94,00 Euro	65,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 29,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	113,00 Euro	98,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	60,00 Euro	45,00 Euro

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

1.3	Foyer/Theke	31,00 Euro	16,00 Euro
1.4	Vereinsraum	48,00 Euro	33,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 15,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	245,00 Euro	216,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	128,00 Euro	99,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	64,00 Euro	35,00 Euro
1.4	Vereinsraum	101,00 Euro	72,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	123,00 Euro	108,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	65,00 Euro	50,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	33,00 Euro	18,00 Euro
1.4	Vereinsraum	51,00 Euro	36,00 Euro

² Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ³ zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag
1.1	Gesamtsaal und Theke/Foyer	264,00 Euro
1.2	Kleiner Saal und Theke/Foyer	137,00 Euro
1.3	Foyer/Theke	67,00 Euro
1.4	Vereinsraum	107,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

* Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

³ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 29,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltungen städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2026. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2026 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres⁴ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

⁴ Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof treten am 01. Juli 2025 in Kraft.

Melsungen, 21. Mai 2025
Produktbereich 15

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 21. Mai 2025

II 3.1 Kü –Produktbereich 15-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Verteiler:

1. Website Stadt Melsungen – citymanagement@melsungen.de
2. Bürgermeister
3. Abt. I
4. Aushang Stadtteil Kirchhof
5. z. d. A.